



Satzung der Stiftung Bildungspakt Bayern

Präambel

Erwachsene von morgen müssen schon als Schülerinnen und Schüler vielfältige Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, um den Herausforderungen der globalen Wissensgesellschaft aktiv, engagiert und konstruktiv begegnen zu können.

Die Schule der Zukunft hat sich in besonderer Weise als ein zeitgemäßes Dienstleistungsunternehmen zu verstehen, dem Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der fachlichen und pädagogischen Arbeit ein zentrales Anliegen sind. Die Schule hat nicht nur Kindern und Jugendlichen eine zukunftssichere Bildung auf der Basis fundierten Grundwissens zu ermöglichen, sondern gemäß ihres Erziehungsauftrags auch soziale und emotionale Kompetenzen zu vermitteln. Schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und neue Formen des Lehrens und Lernens müssen sich dauerhaft etablieren. Dies ist für die Fähigkeit lebenslangen Lernens von herausragender Bedeutung.

Die großen Aufgaben in Bildung und Erziehung können in Zukunft nicht allein vom Staat gelöst werden: Die Stiftung pflegt deshalb den intensiven Dialog mit der Wirtschaft, Unternehmern und Verbänden und führt so zu Partnerschaften und damit zu gemeinsamer Verantwortung. Der Freistaat und die Wirtschaft stellen der Stiftung partnerschaftlich die zur Erfüllung ihres Auftrags adäquaten und erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Gemeinsam getragene Bildungspolitik leistet ihren Beitrag zur Sicherung des Wirtschafts- und Sozialstandorts Bayern im internationalen Wettbewerb.

Auch die einzelne Schule soll in Zukunft mehr Verantwortung für ihre fachliche und pädagogische Leistung übernehmen, selbstständiger agieren und ihr Schulprofil individuell schärfen können. Dazu will die Stiftung beitragen, indem sie zukunftsweisende Modelle im Lehren und Lernen an bayerischen Schulen fördert.

Freistaat Bayern,

Allianz AG,

Antenne Bayern,

Apple Computer GmbH,

Arbeitskreis Gymnasium und Wirtschaft e.V. - AGW,

AUDI AG,

Presse-, Druck und Verlags-GmbH, Verlag der Augsburger Allgemeinen,

Bavaria Film GmbH,

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Bayerische Landeszentrale für Neue Medien,

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft,

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag,

Bayerischer Rundfunk,

Bayerngas GmbH,

BSH Bosch und Siemens Haushaltsgeräte GmbH, München,

Cornelsen Verlag,

CTT Computertechnik AG,

Deutsche Bank AG,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutsche Telekom AG,

DeutschlandRadio,

Dresdner Bank AG,

Ernst Klett Verlag GmbH,

FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG,

FAST GmbH

Frankfurter Allgemeine Zeitung,

Fujitsu Siemens Computers GmbH,

GEDOS mbH,

Gloor Cross Media,

Haindl Papier GmbH & Co. KG,
HUK Coburg,
Intel GmbH,
Kirch Holding GmbH & Co. KG,
Knorr-Bremse AG,
Lech-Elektrizitäts-Werke AG,
Loewe AG,
Mannesmann Demag Krauss-Maffei AG,
Mannesmann Rexroth AG,
Mannesmann Sachs AG,
McDonald's Deutschland Inc.,
Metatrain GmbH,
m+s Elektronik AG,
Nürnberger Versicherungsgruppe,
Optische Werke G. Rodenstock,
Philip Morris GmbH,
ProSieben SAT.1 AG,
Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG,
Siemens AG,
SKW Trostberg AG,
Sparkassenverband Bayern,
Strasser & Strasser Unternehmensberatung,
Studienkreis Schule-Wirtschaft Bayern im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V.,
Süddeutsche Verlags GmbH,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. (VBM),
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw),
VIAG Interkom GmbH & Co.,
Wacker Chemie GmbH,
Webasto AG Fahrzeugtechnik,
Wirtschaftsjunioren Bayern,
Zeitungsgruppe Münchner Merkur,
Zweites Deutsches Fernsehen,

haben zur nachhaltigen Verwirklichung dieser Zukunftsaufgaben deshalb gemeinsam in partnerschaftlichem Zusammenwirken die Stiftung „Bildungspakt Bayern“ errichtet.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sieht sich zur engen Kooperation mit der Stiftung verpflichtet. Die Stiftung „Bildungspakt Bayern“ steht unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten.

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bildungspakt Bayern“. ²Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung und Etablierung moderner Unterrichtsmethoden und neuer Formen des Lernens an Bayerns Schulen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. ²Sie unterstützt kreative und innovative Ansätze, die jungen Menschen eine verbesserte Vorbereitung auf die zukünftigen Anforderungen der Informationsgesellschaft ermöglichen. ³Damit leistet die Stiftung auch einen wesentlichen Beitrag zur inneren Schulentwicklung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft im Bereich moderner Unterrichtsmethoden und neuer Formen des Lehrens und Lernens;
 - Ermutigung zum kreativen Einsatz neuer Unterrichtsmethoden und Lernformen sowie neuer Informations- und Kommunikationstechniken; Förderung innovativer Projekte im Bereich moderner Unterrichtsmethoden und neuer Formen des Lernens;
 - Zertifizierung erworbener Kenntnisse im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken für Schüler und Lehrer;
 - Intensivierung der zentralen und dezentralen Lehrerfortbildung;
 - Unterstützendes Begleiten der Realisation entsprechender Projekte im Rahmen der inneren Schulentwicklung.

- Auswertung der Ergebnisse modellhafter Projekte, Schaffung von Netzwerken sowie Weitergabe an interessierte Schulen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) ¹Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. ²Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ³Etwaige Zuwendungen dürfen nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des § 10b EStG verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen

- (1) ¹Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
 3. aus sonstigen Erträgen.
- ²Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsrat als beschließende Organe sowie
 3. der Ehrenvorsitzende.
- (2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. ²Anfallende notwendige Auslagen können ersetzt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand als geschäftsführendes Vertretungsorgan besteht aus fünf Mitgliedern. ²Dem Stiftungsvorstand gehören als Mitglieder an:

Der Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,
zwei Vertreter der Wirtschaft
und ein Vertreter der Kommunen.

³Der weitere Vertreter des Staatsministeriums wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bis auf Widerruf bestellt. ⁴Der Vertreter der Kommunen wird von den Spitzenverbänden der Kommunen (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag) bis auf Widerruf bestellt. ⁵Die Vertreter der Wirtschaft werden vom Stiftungsrat bis auf Widerruf bestellt.

- (2) ¹Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. ³Die Mitglieder bestimmen ihre Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Stiftungsvorstandsmitglieder.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. ⁴Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ³Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,

2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen ,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bei Beschlussfassungen über zwei Stimmen verfügt.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt; sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. ³Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrats besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. ⁵Die Mitglieder bestimmen

ihre Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Stiftungsratsmitglieder. ⁶Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungstiftern bestimmt, neue Mitglieder werden vom Stiftungsrat zugewählt.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ² Der Amtschef des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1;
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2;
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3;
 4. den Abschluss von anzeige- und genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften im Sinn des Stiftungsgesetzes;
 5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 6. die Bestellung der Vertreter der Wirtschaft zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, vgl. § 7 Abs.1 Satz 5;
 7. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Ehrevorsitzender

¹Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist Ehrevorsitzender der Stiftung. ²Der Ehrevorsitzende setzt sich für die nachhaltige Verwirklichung der Zwecke der Stiftung

ein. ³Der Ehrenvorsitzende hat, ohne hierdurch Organmitglied zu werden, ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

⁴Der Ehrenvorsitzende ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands einzuladen.

§ 13

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. ³Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) ¹Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. ²Die Beschlüsse sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 16) zuzuleiten.

§ 15

Vermögensanfall

¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, ersatzweise an den Freistaat Bayern. ²Der Vermögensanfallsberechtigte hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des Stifterwillens zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 2003 außer Kraft.

München, den 4. März 2008

.....

German Denneborg

Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands